

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 929
Urteil Nr. 9/97 vom 5. März 1997

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, gestellt vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Beschluß vom 29. Januar 1996 in Sachen der Wallonischen Region gegen A. Lowie und I.-M. Gruszkow, dessen Ausfertigung am 1. Februar 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, hat der Präsident des Gerichts erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Überschreitet die Wallonische Region dadurch, daß sie ein Verfahren zur zwangsweisen Besitzentsetzung bezüglich eines unbeweglichen Gutes, die nicht den Vorschriften der Gesetze vom 17. April 1835, 27. Mai 1870 und 26. Juli 1962 in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken entspricht, organisiert, wobei dieses Verfahren den Gegenstand von Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches [vom 14. Mai 1984] über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe bildet, nicht ihre Zuständigkeit angesichts des Artikels 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen?

2. Verstößt Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe dadurch, daß er dem Eigentümer, dem sein Eigentumsrecht an den in einem stillgelegten Wirtschaftsraum gelegenen Gütern aberkannt wird, keine gerechte und vorherige Entschädigung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung gewährleistet, nicht gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, angesichts der gerechten und vorherigen Entschädigung, die jene Eigentümer erhalten, die aufgrund der Gesetze vom 17. April 1835, 27. Mai 1870 und 26. Juli 1962 in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken enteignet werden? »

## II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Am 3. März 1980 erging hinsichtlich des « Siège n° 8 à Cheratte » (Visé) genannten Raums ein ministerieller Stilllegungserlaß. Die Zweckbestimmung des Raums wurde zunächst durch Erlaß vom 2. September 1980 festgelegt und später durch Erlaß vom 29. August 1990 abgeändert. Der letztgenannte Erlaß wurde am 12. September 1990 den Eigentümern notifiziert. Diese haben das Programm und den Zeitplan der Arbeiten, die sie gemäß der Zweckbestimmung des Raums durchzuführen beabsichtigten, nicht innerhalb der neunzigstägigen Frist übermittelt. Am 14. Februar 1992 wurde ihnen eine letzte, fünfzehntägige Nachfrist gewährt.

Da die Eigentümer nicht reagiert haben, ist die Wallonische Region davon ausgegangen, daß sie sich weigerten, die Neugestaltungsarbeiten durchzuführen, so wie diese in Artikel 83-1° des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vorgesehen sind.

Die Wallonische Region hat demzufolge, aufgrund von Artikel 84 dieses Gesetzbuches und nach Anhörung der Eigentümer, um die Genehmigung gebeten, den öffentlichen Verkauf der in dem neu zu gestaltenden Raum gelegenen unbeweglichen Güter vorzunehmen.

Das Ehepaar Lowie-Gruszkow, Eigentümer der betreffenden Güter, haben vor dem Präsidenten des Gerichts die Gesetzmäßigkeit der Artikel 83 bis 87 des Gesetzbuches in Frage gestellt und ihn gebeten, dem Hof die oben angeführten präjudiziellen Fragen zu stellen.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 1. Februar 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Februar 1996 und 16. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Februar 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Region, vertreten durch den Minister für Raumordnung und Neugestaltung von Wirtschaftsräumen, rue des Brigades d'Irlande 1 in 5100 Namur, mit am 10. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- A. Lowie und I.-M. Gruzkow, beide wohnhaft in 3660 Maasmechelen, Steenweg naar As 10, mit am 24. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnungen vom 27. Juni 1996 und 23. Januar 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 1. Februar 1997 bzw. 1. August 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1996 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 15. Januar 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 12. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1997

- erschienen

- . RA Ch. de Borman, in Lüttich zugelassen, für A. Lowie und I.-M. Gruzkow,

- . RÄin N. Tison *loco* RA J.-J. Viseur, in Charleroi zugelassen, für die Wallonische Region,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

##### *Schriftsatz der Wallonischen Region*

A.1. Das durch Artikel 84 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe eingeführte Verfahren sei kein im Widerspruch zu Artikel 16 der Verfassung stehendes Enteignungsverfahren. Der öffentliche Verkauf sei nur eine untergeordnete Art der Durchführung der Sanierung. Dieser Artikel finde nur deswegen Anwendung, weil der Eigentümer, der in der Lage gewesen sei, die Arbeiten selbst durchzuführen bzw. sie durchführen zu lassen, um die Stilllegungs- und Neugestaltungserlasse sowie die dem Gut zugeteilte Zweckbestimmung zu beachten, versagt habe.

Ein Eigentümer, der beschließe, sich nicht um die Neugestaltung zu bemühen, sei sich dessen bewußt, daß er die zweckmäßige Raumordnung und die einschlägigen Vorschriften mißachte. Der öffentliche Verkauf stelle eine Sanktion für die Nichtbeachtung dieser Vorschriften dar.

Das Enteignungsverfahren lasse seinerseits dem Enteigneten nicht die Wahl; dieser sei nicht in der Lage, die Anpassungen, zu denen er bereit wäre, vorzuschlagen, da er nicht mehr handeln könne, sobald die Gemeinnützigkeit angeordnet worden sei.

Die Zielsetzung, die die Wallonische Region mit Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe verfolgt habe, bestehe also nicht darin, « einen Raum zu erwerben, um ihm eine gemeinnützige Zweckbestimmung zuzuteilen, sondern nur zu dem Zweck, die Beachtung der Gesetzes- und Verordnungsvorschriften bezüglich der Raumordnung und des Städtebaus zu veranlassen ». Es handle sich dabei um eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die mit den in steuerlichen Angelegenheiten vorgesehenen Maßnahmen vergleichbar sei.

« Bei Nichtzahlung der Steuer verschafft sich die Steuerverwaltung einen Titel, einen Zahlungsbefehl, auf dessen Grundlage sie die Zwangsvollstreckung vornehmen kann, insbesondere durch öffentlichen Verkauf der Immobilie, die der Steuerschuldner besitzt.

Die Vollstreckung der Zahlungspflicht durch Beschlagnahme des unbeweglichen Vermögens stellt nur die Anwendung dieses Sanktionsgrundsatzes dar. »

Die Anerkennung des Eigentumsrechts verhindere nicht, daß den Eigentümern Verpflichtungen obliegen könnten; das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sehe übrigens weitere Zwangsmaßnahmen vor, die sich aus den städtebaulichen Bestimmungen ergäben und bis zum Bauverbot reichen könnten.

Beispielsweise könne der Fall des durch Artikel 67 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe organisierten Rechtsmittels zitiert werden.

Das durch Artikel 84 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe eingeführte Verfahren unterscheide sich also grundsätzlich vom Enteignungsverfahren.

A.2. Bezüglich der ersten präjudiziellen Frage sei nicht auf Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu verweisen, da es sich beim festgelegten Verfahren nicht um eine Enteignung handele.

Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, daß für den Fall, daß der Hof dieses Verfahren dennoch im Sinne einer Enteignung auffassen sollte, keine Zuständigkeitsüberschreitung seitens der Wallonischen Region vorliege. Die Möglichkeit der Durchführung eines öffentlichen Verkaufs sei bereits im Gesetz vom 27. Juni 1978 über die Neugestaltung von stillgelegten wallonischen Betriebsgeländen vorgesehen gewesen, weshalb festzuhalten sei, daß der föderale Gesetzgeber als erster ein solches Verfahren im belgischen Recht eingeführt habe.

Das Dekret vom 22. Januar 1987 habe seinerseits die andere im Gesetz von 1978 für die Wallonische Region vorgesehene Möglichkeit, Arbeiten in Angriff zu nehmen oder fertigzustellen, abgeschafft, und zwar wegen der Nichtanwendbarkeit dieses Systems. Die Wallonische Region sei demzufolge dafür zuständig gewesen, die Möglichkeit des öffentlichen Verkaufs vorzusehen, um einen Aspekt der Städtebaupolitik zu gestalten; sie sei

diesbezüglich an die Stelle des föderalen Gesetzgebers getreten; auf jeden Fall entspreche der eingeschlagene Weg den der Region zugewiesenen impliziten Zuständigkeiten.

A.3. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage sei darauf hinzuweisen, daß es keinen Anlaß dazu gebe, sich auf Artikel 16 der Verfassung und auf die Voraussetzung der gerechten und vorherigen Entschädigung zu berufen, da es sich beim festgelegten Verfahren nicht um eine Enteignung handele. Es könnten demzufolge unterschiedliche Vorschriften Anwendung finden, weshalb kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliege.

Hilfsweise sei zu betonen, daß für den Fall, daß das Verfahren dennoch als ein Enteignungsverfahren bewertet werden sollte, dies nicht bedeute, daß eine Diskriminierung vorliegen würde, da dem eingeschlagenen Weg derjenige sei, mit dem den Erfordernissen der Raumordnung am besten entsprochen werden könne, und zwar unter Beachtung der Interessen der Eigentümer, denen an erster Stelle eine aktive Rolle zugeteilt werde.

Die Bestimmung ermögliche demzufolge das richtige Verhältnis zwischen dem allgemeinen Interesse und dem privaten Interesse, da der säumige Eigentümer teilweise die Folgen seines Verhaltens trage. Der Behandlungsunterschied beruhe demzufolge auf objektiven Faktoren. Übrigens werde durch das eingeführte Verfahren - mit den in Artikel 84 § 1 enthaltenen Garantien, d.h. die vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz mittels einstweiliger Verfügung erteilte Genehmigung sowie das Verfahren nach den Artikeln 1580 ff. des Gerichtsgesetzbuches - die Partei in die Lage versetzt, eine gerechte - weil durch Angebot und Nachfrage bestimmte - Entschädigung zu erhalten.

« Es kann kein richtigeres Kriterium geben als dieses rein wirtschaftliche.

Daß es sich um eine vorherige Entschädigung handeln muß, wäre ebenfalls beachtet, da diese Entschädigung zwangsläufig dem Beginn der Arbeiten vorausgehen muß, die der zukünftige Käufer erst nach Ablauf des öffentlichen Verkaufs durchführen wird.

Mittlerweile hätte der Beklagte den Erlös aus diesem Verkauf erhalten.

Demzufolge gewährleistet der öffentliche Verkauf das richtige Gleichgewicht zwischen den den Bürgern, d.h. im vorliegenden Fall dem Eigentümer, auferlegten Lasten einerseits und dem allgemeinen Interesse andererseits. »

*Schriftsatz von A. Lowie und I.-M. Gruszkow*

A.4. Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe organisiere ein Verfahren, das einer faktischen Enteignung gleichkomme. Aus den durch die Rechtslehre vermittelten Definitionen gehe hervor, daß die Enteignung, so wie sie durch die Gesetze vom 17. April 1835, 27. Mai 1870 und 26. Juli 1962 organisiert worden sei, darauf hinauslaufe, daß dem rechtmäßigen Eigentümer sein Gut behördlicherseits entzogen werde, und zwar gegen gerechte und vorherige Entschädigung, wobei diese Entziehung durch die Gemeinnützigkeit gerechtfertigt werde.

Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe organisiere aber tatsächlich eine solche Entziehung, da den Eigentümern ihr Eigentumsrecht entzogen werde. Er organisiere diese Enteignung aus gemeinnützigen Gründen, da die Neugestaltung des stillgelegten Wirtschaftsraums Überlegungen allgemeinen Interesses entspreche. Auf eine solche Zielsetzung sei übrigens während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Juni 1978 hingewiesen worden, wobei die Bedeutung der Neugestaltung der Wirtschaftsräume für die Raumordnungspolitik hervorgehoben worden sei.

Man könne übrigens nicht einwenden, daß keine Eigentumsübertragung des Vermögens einer Privatperson an die Enteignungsbehörde vorliege, da eine solche Übertragung keine unerläßliche Voraussetzung darstelle, damit von einer Enteignung die Rede sein könne.

Zwar bestehe die lobenswerte Zielsetzung der Artikel 79 bis 93 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe in der Neugestaltung stillgelegter Wirtschaftsräume, aber es sei nicht zu rechtfertigen, daß dazu ein Mittel verwendet werde, das eine Form der Enteignung *sui generis* darstelle und die in Artikel 16 der Verfassung und in den Gesetzen vom 17. April 1835, 27. Mai 1870 und 26. Juli 1962 verankerten Regeln nicht beachte.

Gleichzeitig sei darauf hinzuweisen, daß, obwohl eine Steuerverwaltung sich einen Zahlungsbefehl verschaffen könne, sie nichtsdestoweniger gehalten sei, die im Gerichtsgesetzbuch festgelegten Vorschriften bezüglich der Pfändung zu beachten.

Im Bereich der Neugestaltung der stillgelegten Wirtschaftsräume habe die Wallonische Region die Vorschriften und Verfahren bezüglich der Enteignung zu beachten.

Artikel 16 der Verfassung sehe das Recht auf eine gerechte und vorherige Entschädigung für all diejenigen vor, denen zum Nutzen der Allgemeinheit ihr Eigentum entzogen werde. In der Rechtslehre werde die Bedeutung dieser Entschädigung hervorgehoben, die jeder zwangsweisen Eigentumsentziehung vorausgehe. Auch sei Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention in Erinnerung zu rufen.

Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe umgehe den in diesen Bestimmungen verankerten allgemeinen Rechtsgrundsatz und ersetze die gesetzlich geregelten Enteignungsverfahren durch ein Verfahren des öffentlichen Verkaufs, der im Wege der Anordnung durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz auferlegt werde und somit einen Zwangsverkauf darstelle.

Die diesem Verfahren unterworfenen Bürger würden einer flagranten Ungleichheit gegenüber jenen Bürgern zum Opfer fallen, die in Anwendung der bereits in Erinnerung gerufenen Gesetze, welche gemäß Artikel 16 der Verfassung verabschiedet worden seien, enteignet würden.

Auch zwei Gutachten des Staatsrats seien in Erinnerung zu rufen - das eine bezüglich eines Dekretsvorschlags des Flämischen Rates zur Entwicklung der Stadterneuerung und das andere zu einem Ordonnanzentwurf der Region Brüssel-Hauptstadt bezüglich der Sanierung ungenutzter oder verlassener Betriebsanlagen.

A.5. In Beantwortung der ersten präjudiziellen Frage sei demzufolge auf Zuständigkeitsüberschreitung seitens der Wallonischen Region zu schließen, indem diese ein Verfahren des öffentlichen Verkaufs organisiere, so wie es in Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe festgelegt worden sei.

Die Wallonische Region entnehme ihre Zuständigkeit nämlich dem Artikel 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Diese Bestimmung verpflichte die Regionen dazu, die gesetzlich festgelegten gerichtlichen Verfahren und den Grundsatz der gerechten und vorherigen Entschädigung zu beachten. Die Regionaldekrete müßten also den vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen entsprechen. Die Wallonische Region sei nicht berechtigt, ein Verfahren zur zwangsweisen Eigentumsentziehung auf eine Art und Weise einzuführen, die den drei vorgenannten Gesetzen zuwiderlaufe.

A.6. In Beantwortung der zweiten präjudiziellen Frage sei demzufolge auf Verletzung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes zu schließen.

Das Dekret organisiere nämlich ein Enteignungsverfahren *sui generis*, das in keinerlei Hinsicht den Grundsatz der gerechten und vorherigen Entschädigung beachte. Eine solche Entschädigung solle dem Wert des Gutes am Tag des Urteils entsprechen, mit dem der Betrag der vom Enteigner geschuldeten vorsorglichen Entschädigung festgesetzt werde, einschließlich des Zukunftswertes des enteigneten Gutes zu diesem Zeitpunkt, wie der Kassationshof in einem Urteil vom 15. Januar 1988 präzisiert habe.

In einem Urteil vom 28. Januar 1991 habe derselbe Hof übrigens präzisiert, daß aus dem Grundsatz der Gleichheit vor den öffentlichen Lasten hervorgehe, daß die Behörden nicht ohne Vergütung Lasten auferlegen könnten, die schwerer seien als diejenigen, die eine Privatperson im öffentlichen Interesse zu tragen habe.

Der Kassationshof habe des weiteren in einem Urteil vom 16. Juni 1967 darauf hingewiesen, daß bei der gerechten und vorherigen Entschädigung alle Vorteile, die das enteignete Gut dem Eigentümer biete, zu berücksichtigen seien und daß der Veräußerungswert einen Mindestwert darstelle, von dem nicht abgewichen werden könne, ohne das Recht des Eigentümers zu verletzen, nach freiem Ermessen über seinen Besitz zu verfügen. Die im Rahmen eines zwangsweisen öffentlichen Verkaufs gewährte Entschädigung werde sich allerdings auf den Veräußerungswert des Gutes beschränken.

Außerdem werde die Entschädigung im Rahmen des Verfahrens nach den Artikeln 84 und 85 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe nicht einmal dem Veräußerungswert des Gutes entsprechen, da bei der Zuschlagserteilung die Beachtung der Bedingungen und Verpflichtungen des besonderen Lastenheftes gemäß Artikel 85 § 2 auferlegt werden müsse.

« Diese zusätzlichen Bedingungen, die nicht im Falle des durch das Gerichtsgesetzbuch organisierten Zwangsverkaufs gelten, werden notwendigerweise zu einem Verkaufspreis führen, der viel niedriger ausfällt als der Veräußerungswert des Gutes. »

Das Ziel der angefochtenen Norm sei die Neugestaltung der stillgelegten Wirtschaftsräume. Die Bestimmungen sähen gleichwohl die Wahl zwischen dem Enteignungsverfahren und dem Verfahren des zwangsweisen öffentlichen Verkaufs des unbeweglichen Gutes vor. Die Wahl zwischen diesen Verfahren beruhe ganz auf der souveränen Beurteilung der Behörde, ohne daß genaue und objektive Bestimmungen diese Wahl erläutern würden, wohingegen das verfolgte Ziel durch die beiden Verfahren mit der gleichen Zweckmäßigkeit erreicht werden könne.

Es gebe also kein objektives und angemessenes Unterscheidungskriterium. Es sei außerdem klar, daß der Rückgriff auf das Verfahren nach Artikel 84 des Gesetzbuches in gar keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehe.

Indem sich die Wallonische Region für Artikel 84 entscheide, wähle sie jenes Verfahren, das den Eigentümern dem größten Schaden zufüge, indem ihnen also das verfassungsmäßige Recht auf eine gerechte und vorherige Entschädigung aberkannt werde.

« Die Entschädigung ist keine vorherige, da sie nach der Zuteilung des Gutes gewährt wird, und sie ist nicht gerecht, da sie sogar weniger beträgt als der Veräußerungswert des Gutes, wegen der Bedingungen des besonderen Lastenheftes im Sinne von Artikel 85 § 2 [des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe]. »

- B -

*Hinsichtlich der fraglichen Bestimmung*

B.1. In bezug auf die Neugestaltung stillgelegter Wirtschaftsräume auf Initiative der öffentlichen Behörden bestimmt Artikel 83 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe - weiter unten « das Wallonische Gesetzbuch » genannt - folgendes:

« Auf Antrag der Wallonischen Region, der Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder der regionalen Entwicklungsgesellschaft wird gemäß den Artikeln 84 und [man lese: bis] 87 des vorliegenden Gesetzes vorgegangen, wenn:

1° die in Artikel 81 § 6 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Personen oder Eigentümer keinen Vorschlag machen;

2° die Ausführung der Arbeiten verweigert wird;

3° über Arbeitsprogramm und -zeitplan keine Einigkeit besteht;

4° die Arbeiten während eines Zeitraums, der drei Monate überschreitet, stillgelegt werden, ohne daß diese Stilllegung durch höhere Gewalt begründet werden kann;

5° festgestellt wird, daß die Arbeiten nicht vorschriftsmäßig sind oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt werden. »

Artikel 84 § 1 bestimmt folgendes:

« § 1. Auf Ansuchen des Ministers erteilt der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichts mittels einstweiliger Verfügung die Genehmigung, den öffentlichen Verkauf der im Wirtschaftsraum gelegenen unbeweglichen Güter vorzunehmen.

Der Eigentümer und der Bauherr werden vorher angehört. »

*Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage, bezüglich der sachlichen Zuständigkeit des Regionen*

B.2. Mit Ausnahme der Wortfolge «des Ministers », die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 4. Mai 1995 eingeführt wurde, wurde der heutige Artikel 84 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches durch ein Dekret vom 22. Januar 1987 (Artikel 4) eingeführt. Diese fragliche Bestimmung ist also auf ihre Übereinstimmung mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften hin zu prüfen, so wie diese Vorschriften an jenem Tag Geltung hatten.

B.3. In Anwendung von Artikel 107<sup>quater</sup> (jetzt Artikel 39) der Verfassung weist Artikel 6 § 1 I 5° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen die Angelegenheit der Neugestaltung stillgelegter Wirtschaftsräume zu.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der fraglichen Rechtsnorm besagte Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 jedoch: «Das Dekret regelt die Angelegenheiten, auf die sich die Artikel 4 bis 11 beziehen, unbeschadet der durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten ».

Daraus ergab sich, daß vorbehaltlich der besonderen und ausdrücklichen Ermächtigung durch die Gesetze zur Reform der Institutionen der Dekretgeber die ihm zugewiesenen Angelegenheiten zu regeln berechtigt war, vorausgesetzt, daß er nicht in die Zuständigkeiten, die die Verfassung dem Gesetz vorbehält, eingreift.

Vor der Abänderung - durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 - von Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 konnte die durch Artikel 10 des letztgenannten Sondergesetzes den Räten gebotene Möglichkeit, in ihre Dekrete Rechtsvorschriften in bezug auf Angelegenheiten, für die sie nicht zuständig sind, aufzunehmen, keine Anwendung auf durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltene Zuständigkeiten finden.

B.4. Wenngleich Artikel 11 der Verfassung (jetzt Artikel 16) bestimmt, daß «niemandem [...] sein Eigentum entzogen werden [darf], es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung », wurden die Gemeinschaften und Regionen durch Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dazu ermächtigt, in diese Angelegenheiten einzugreifen. Der Artikel bestimmt folgendes:

« Unbeschadet § 2 können die Regierungen [der Gemeinschaften und Regionen] in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die das Dekret bestimmt, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz festgelegten gerichtlichen Verfahren und des in Artikel 11 [jetzt 16] der Verfassung festgelegten Grundsatzes der gerechten und vorherigen Entschädigung Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen. »

Diese Bestimmung ermächtigt demzufolge die Gemeinschaften und Regionen dazu, durch Dekret, unter Beachtung der durch das föderale Gesetz festgelegten gerichtlichen Verfahren und des Grundsatzes der gerechten und vorherigen Entschädigung jene Fälle zu bestimmen, in denen die Regierungen der Gemeinschaften und Regionen Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen können, und die entsprechenden Modalitäten festzulegen.

B.5.1. Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, ist Teil von Titel I von Buch II, der von der Neugestaltung stillgelegter Wirtschaftsräume handelt.

Ein stillgelegter Wirtschaftsraum ist « eine Gruppe von Gütern, hauptsächlich bebauten oder nicht bebauten Grundstücken, die Sitz einer Wirtschaftstätigkeit gewesen sind und deren Erhaltung im augenblicklichen Zustand den Grundsätzen einer zweckmäßigen Raumordnung zuwiderläuft » (Artikel 79 1°). Neugestaltung ist « die Wiederherstellung eines Wirtschaftsraumes mit dem Ziel, ihm eine neue Zweckbestimmung zuzuteilen oder eine Zweckbestimmung zurückzugeben » (Artikel 79 2°).

B.5.2. Über die Stilllegung von Wirtschaftsräume, deren Neugestaltung und Zweckbestimmung entscheidet die Regionalregierung (Artikel 80 § 4). Die Neugestaltung erfolgt entweder auf Initiative des Eigentümers und durch denselben (Artikel 81 und 82), oder auf Initiative einer öffentlichen Behörde, allerdings durch den Eigentümer durchzuführen (Artikel 83 bis 85), oder durch die Behörde nach erfolgter Enteignung (Artikel 88).

B.6. Das Wallonische Gesetzbuch unterscheidet das Enteignungsverfahren, welches verfolgt wird, wenn die Behörde selbst die Neugestaltungsarbeiten durchführt (Artikel 88), von jenem Verfahren, das verfolgt wird, wenn - wobei nur die Neugestaltungsinitiative von einer Behörde ausgeht - der Eigentümer versäumt, die auferlegten Arbeiten auszuführen. Das letztgenannte Verfahren, das in den Artikeln 83 bis 85 beschrieben wird, erweist sich als eine Zwangsmaßnahme zur Vollstreckung einer gesetzlichen Verpflichtung zu Lasten des Eigentümers eines stillgelegten Wirtschaftsraums. Es hat jedoch den gleichen Zweck und zieht die gleichen Folgen nach sich wie ein Enteignungsverfahren, denn es entzieht dem Eigentümer gegen dessen Willen sein unbewegliches Eigentum auf Initiative einer öffentlichen Behörde; es wird mit den Nutzen der Allgemeinheit begründet, wobei es sich im vorliegenden Fall um die Verwirklichung einer zweckmäßigen Raumordnung durch die Neugestaltung eines stillgelegten Wirtschaftsraums handelt.

B.7. Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Neugestaltung stillgelegter Wirtschaftsräume können die Regionen das Eigentumsrecht einschränken. Wenn sie allerdings ein Verfahren festlegen, das einer Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit gleichkommt, sind sie nicht berechtigt, von den gesetzlich festgelegten gerichtlichen Verfahren oder vom Grundsatz der gerechten und vorherigen Entschädigung abzuweichen.

Durch die Mißachtung dieses zweifachen Erfordernisses verstößt Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches gegen Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

#### *Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage*

B.8. Da die eventuelle Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu keiner weiterreichenden Verfassungswidrigkeitsfeststellung führen kann als derjenigen, die sich aus dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften ergibt, braucht die zweite präjudizielle Frage nicht geprüft zu werden.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 84 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe verstößt gegen Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. März 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior